



7. Sitzung des Ausschusses für Verkehr

**Donnerstag, 01.06.2017,
17:00 Uhr,
Stadtratssitzungssaal,
Rathaus, Maximilianstraße 12**

Tagesordnung

1. Bewohnerparkquartiere

Sachstandsbericht Gutachterbüro BS Ingenieure

2. Novellierung der StVO

Tempo 30 Bereiche vor Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildende Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheime oder Krankenhäuser und Radfahrende Kinder auf dem Gehweg

3. EMOG-Elektromobilitätsgesetz

Information über die Verfahrensweise der Straßenverkehrsbehörde

4. Gespräch über ÖPNV mit VRN und DB Regio

Information der Verwaltung

5. Standorte der neu angeschafften

Geschwindigkeitsmessenanlagen „Dialog-Displays“

Erste Vorschläge der Verwaltung





TOP 1

Teilaspekte des
Maßnahmenkataloges im Entwurf
des Verkehrsentwicklungsplans;

Bewohnerparken

**Sachstand - Erste Ergebnisse der
Bestands- und Belegungsanalyse**

Bewohnerparken Stadt Speyer



Sachstandsbericht

Verkehrsausschuss
am 01. Juni 2017

BS Ingenieure, Ludwigsburg



Ausgangssituation

- In der Innenstadt von Speyer gibt es insgesamt 11 Quartiere, die als Bereiche mit Sonderparkberechtigungen für Bewohner ausgewiesen sind.
- Die zu erfüllenden Kriterien und Regelungen zur Ausweisung von Bereichen mit Bewohnerparkvorrechten sind in der Verwaltungsvorschrift zum § 45 StVO genannt. Beispielsweise dürfen von 9 bis 18 Uhr maximal 50 % der Parkplätze den Bewohnern zur Verfügung stehen, in der übrigen Zeit darf der Anteil maximal 75 % betragen.

Anlass

- Der Stadt Speyer liegt kein zusammenhängender und aktueller Plan mit der tatsächlichen Stellplatzsituation und den dort vorhandenen Reglementierungen vor.
- Die Stadt Speyer möchte zudem prüfen lassen, ob die 50 % Regelung in allen Bewohnerquartieren eingehalten wird, bzw. noch Potenzial für weitere Bewohnerparkplätze ausgeschöpft werden kann.

- In einem ersten Arbeitsschritt wurde das **Stellplatzangebot** sowie die aktuelle verkehrsrechtliche Situation in Bezug auf alle öffentlichen bzw. öffentlich zugänglichen Stellplätze aller 11 Quartiere erfasst.
- Hierbei wurde nach den in den Quartieren vorhandenen und nachfolgend aufgelisteten Stellplatztypen unterschieden:
 - Bewohnerparkplätze
 - Kurzzeitparkplätze mit Parkscheibe
 - Mixed Parkplätze Bewohner / Kurzzeit 1 Std.
 - Mixed Parkplätze Bewohner / Parkscheibe u. Parkschein
 - Gebührenpflichtige Parkplätze
 - Freie Parkplätze
 - Behindertenparkplätze
 - Kraftrad-Parkplätze

Stellplätze auf privaten Grundstücken wurden nicht aufgenommen.

- In einem weiteren Schritt wurde über zyklische Rundgänge die **Stellplatzbelegung** (Stellplatznachfrage) erhoben. Dabei wurde u. a. hinsichtlich dem Kriterium Bewohnerparkberechtigung ja/nein unterschieden.
- Hierbei wurden auch die Falschparker erfasst. Neben den üblichen Verstößen (Parken im Haltverbot, im Kurvenbereich, auf Sperrflächen etc.) fallen hierunter auch die Kfz, welche ohne Bewohnerausweis auf einem ausschließlich für Bewohner ausgewiesenen Stellplatz parken.

Stellplatzbelegung

Quartier		Stellplatzangebot öffentliche Stellplätze	Maximale Auslastung	Zeitbereich
1	Rossmarktstraße südlich Postplatz	221	79,6 %	18.00 bis 20.00
2	Kleine Pfaffengasse Königsplatz	142	95,8 %	18.00 bis 20.00
3	Große Pfaffengasse Krankenhaus	334	76,7 %	18.00 bis 20.00
4	Große Himmelsgasse Holzmarkt	223	57,6 %	18.00 bis 20.00
5	Wormser Straße Willy-Brandt-Platz	175	94,3 %	16.00 bis 18.00
6	Hirschgraben St.-Guido-Stifts-Platz	208	65,9 %	10.00 bis 12.00
7	Hilgardstraße/ Zeppelinstraße	284	81,7 %	10.00 bis 12.00
8	Hasenpfehlstraße/ Grüner Winkel	331	72,2 %	18.00 bis 20.00
9	Armbruststraße/ Mönchsgasse	164	80,5 %	18.00 bis 20.00
10	Kreuztorstraße	204	78,4 %	08.00 bis 10.00
11	Richard-Wagner Straße/ Siegbertstraße	214	63,6 %	08.00 bis 10.00

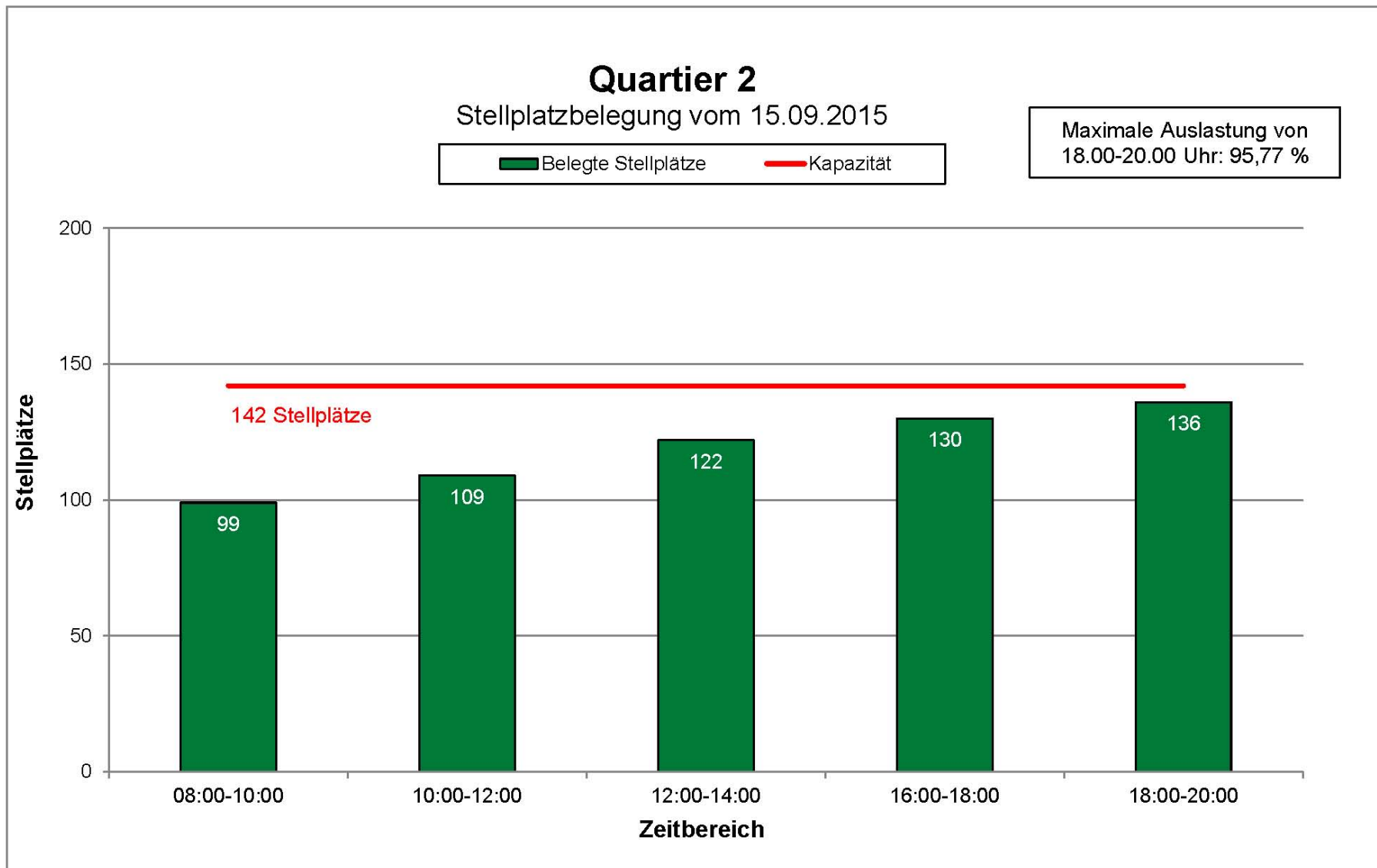
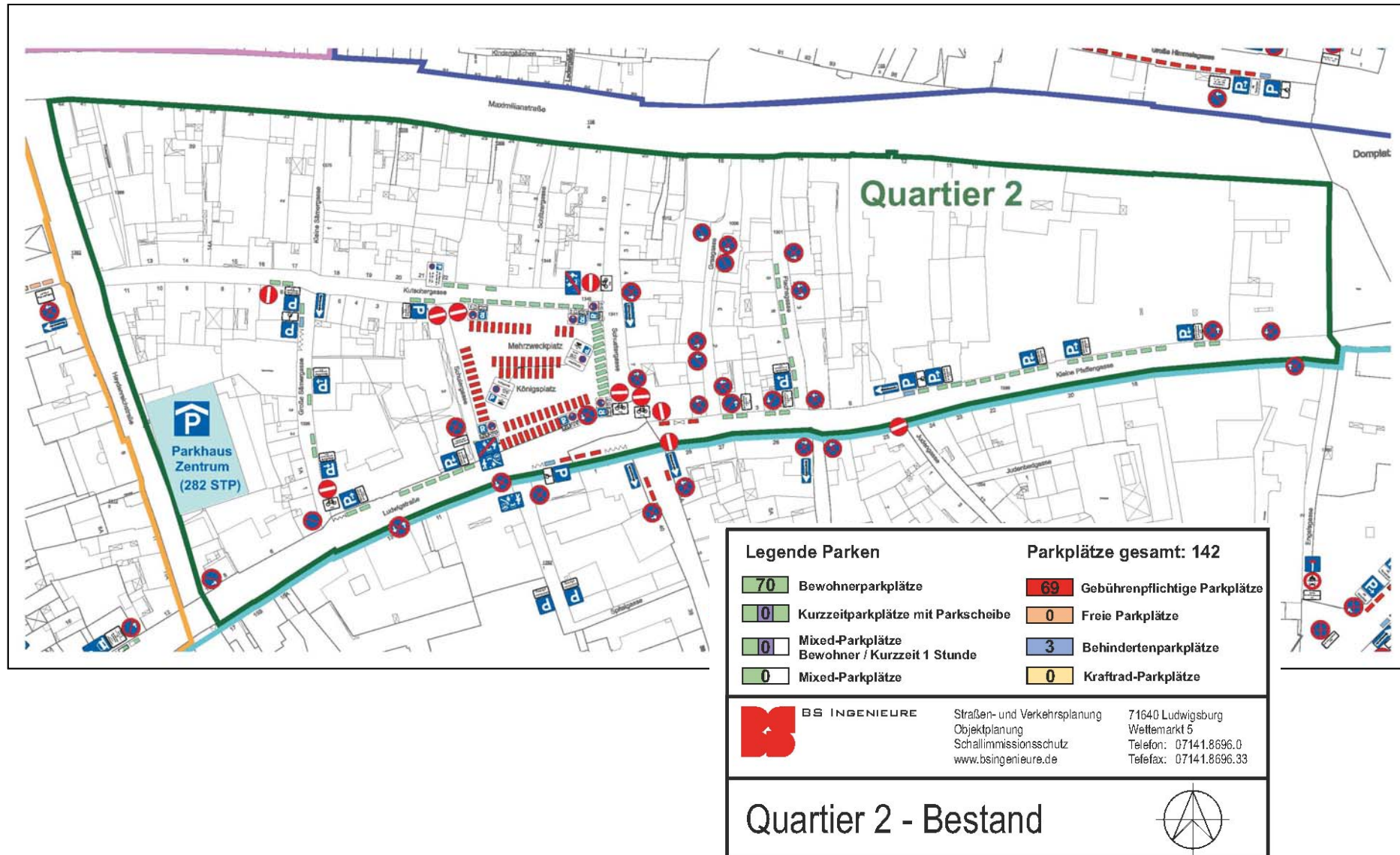
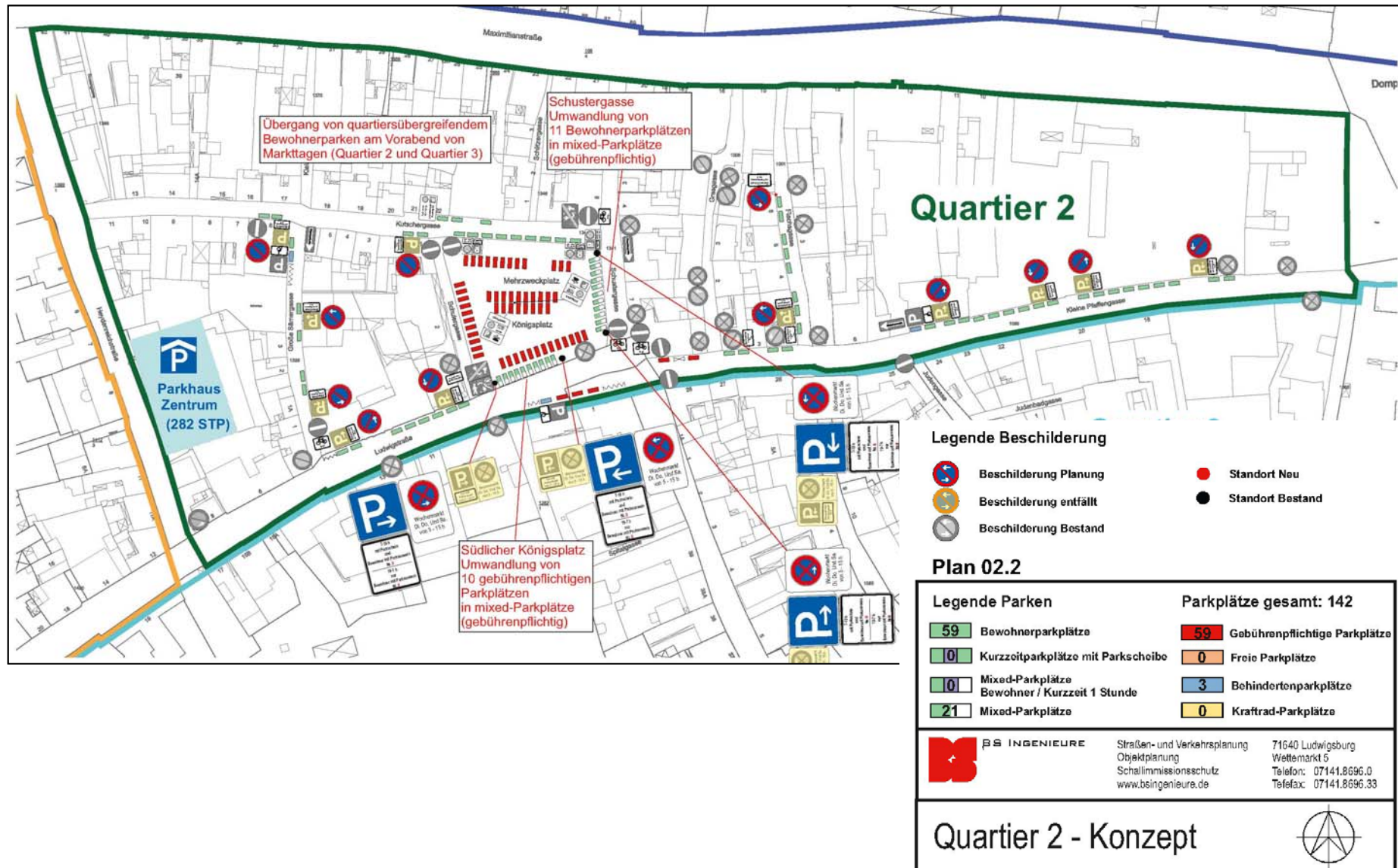


Tabelle 02: Aufteilung Stellplatzangebot (ohne Behindertenstellplätze und Kraftradstellplätze)

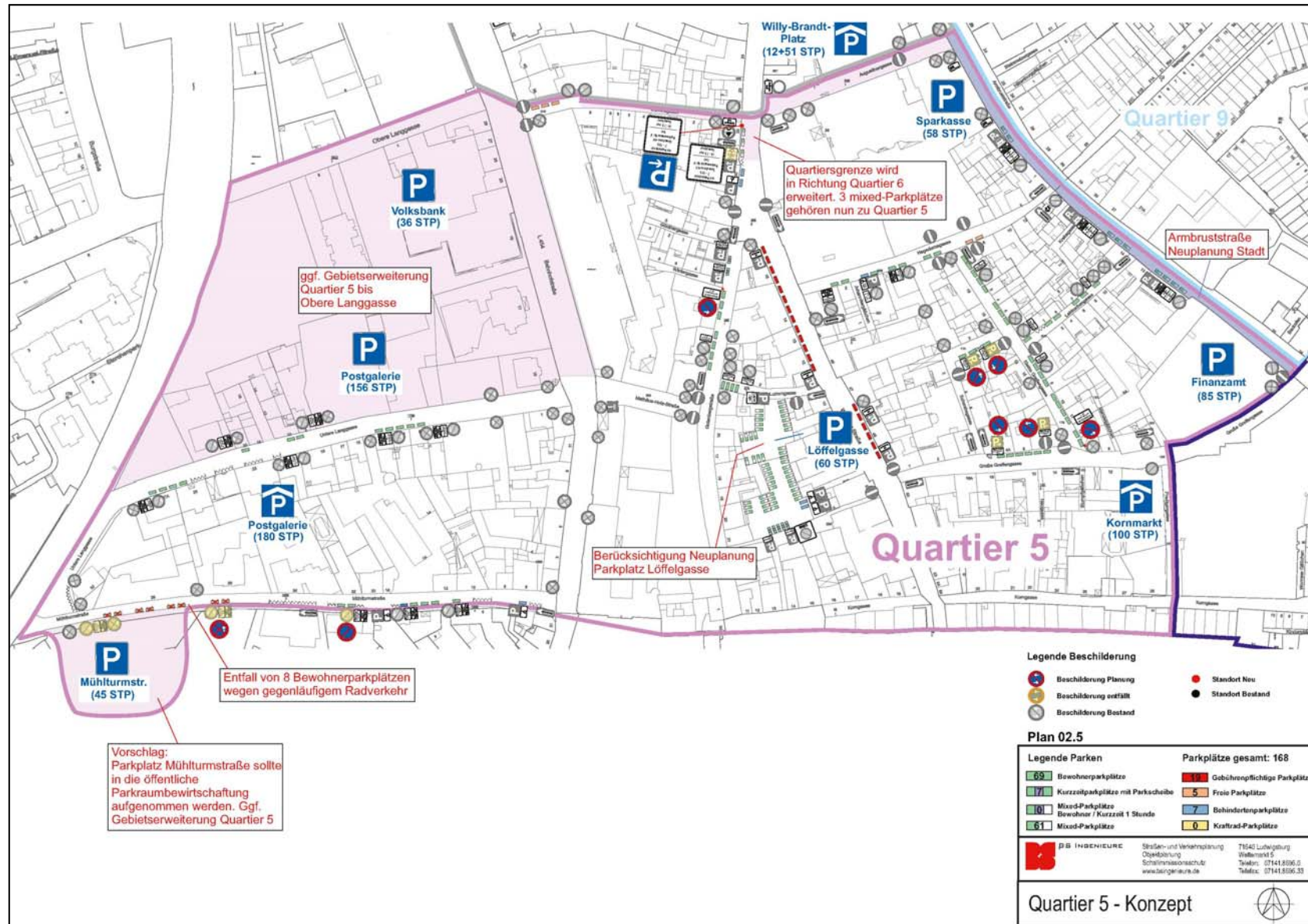
	Quartier	Stellplatzangebot relevant	50%	davon Bewohnerparkplätze	Differenz
1	Rossmarktstraße südlich Postplatz	218	109	119	+10
2	Kleine Pfaffengasse Königsplatz	139	70	70	±0
3	Große Pfaffengasse Krankenhaus	322	161	133	-28
4	Große Himmelsgasse Holzmarkt	214	107	80	-27
5	Wormser Straße Willy-Brandt-Platz	168	84	107	+ 23
6	Hirschgraben St.-Guido-Stifts-Platz	205	103	58	-45
7	Hilgardstraße/ Zeppelinstraße	281	141	112	-29
8	Hasenpfehlstraße/ Grüner Winkel	329	165	201	+36
9	Armbruststraße/ Mönchsgasse	163	82	125	+43
10	Kreuztorstraße	204	102	60	-42
11	Richard-Wagner Str./Siegbertstraße	214	107	109	+2



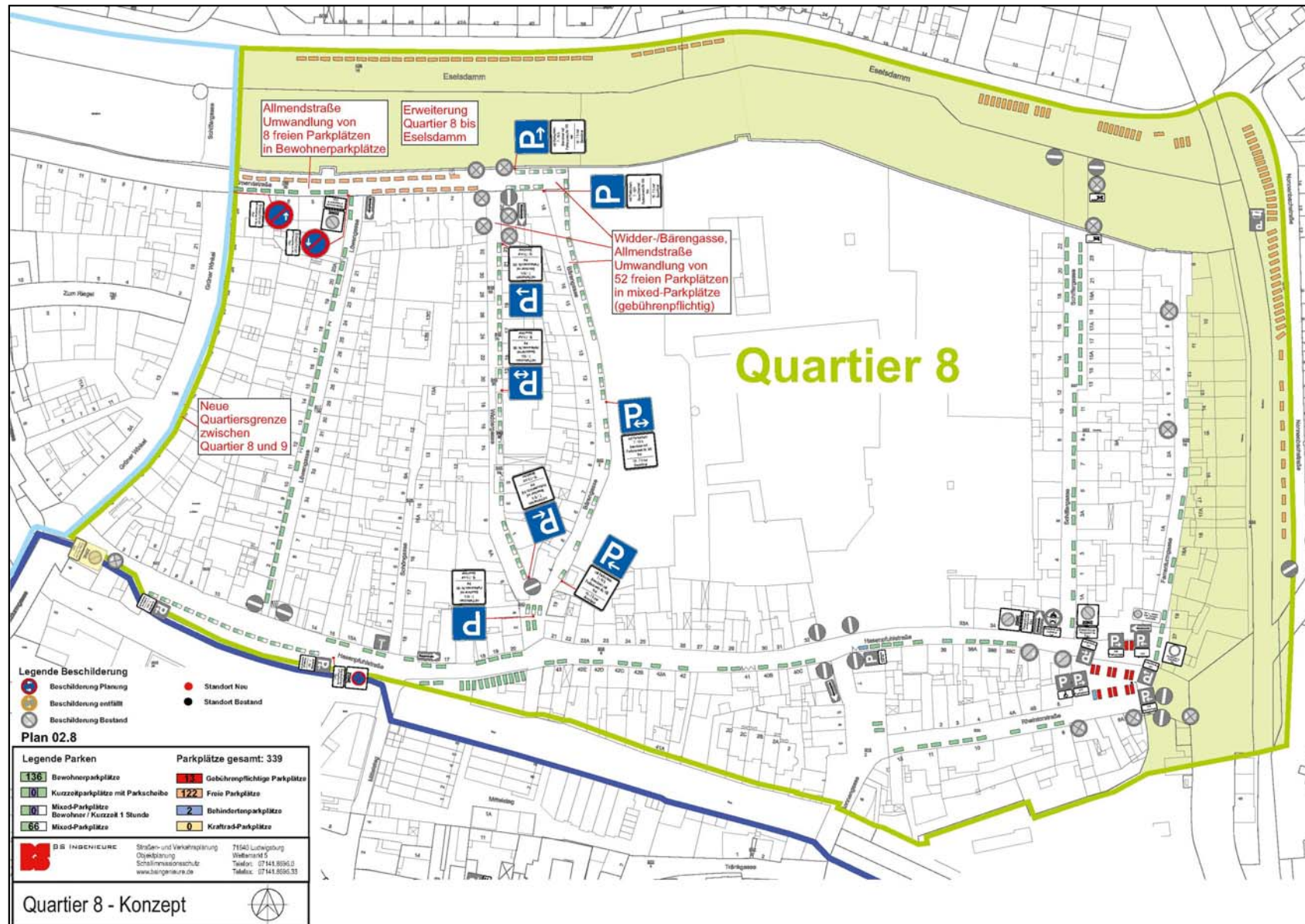
Bewohnerparken Stadt Speyer – Sachstandsbericht



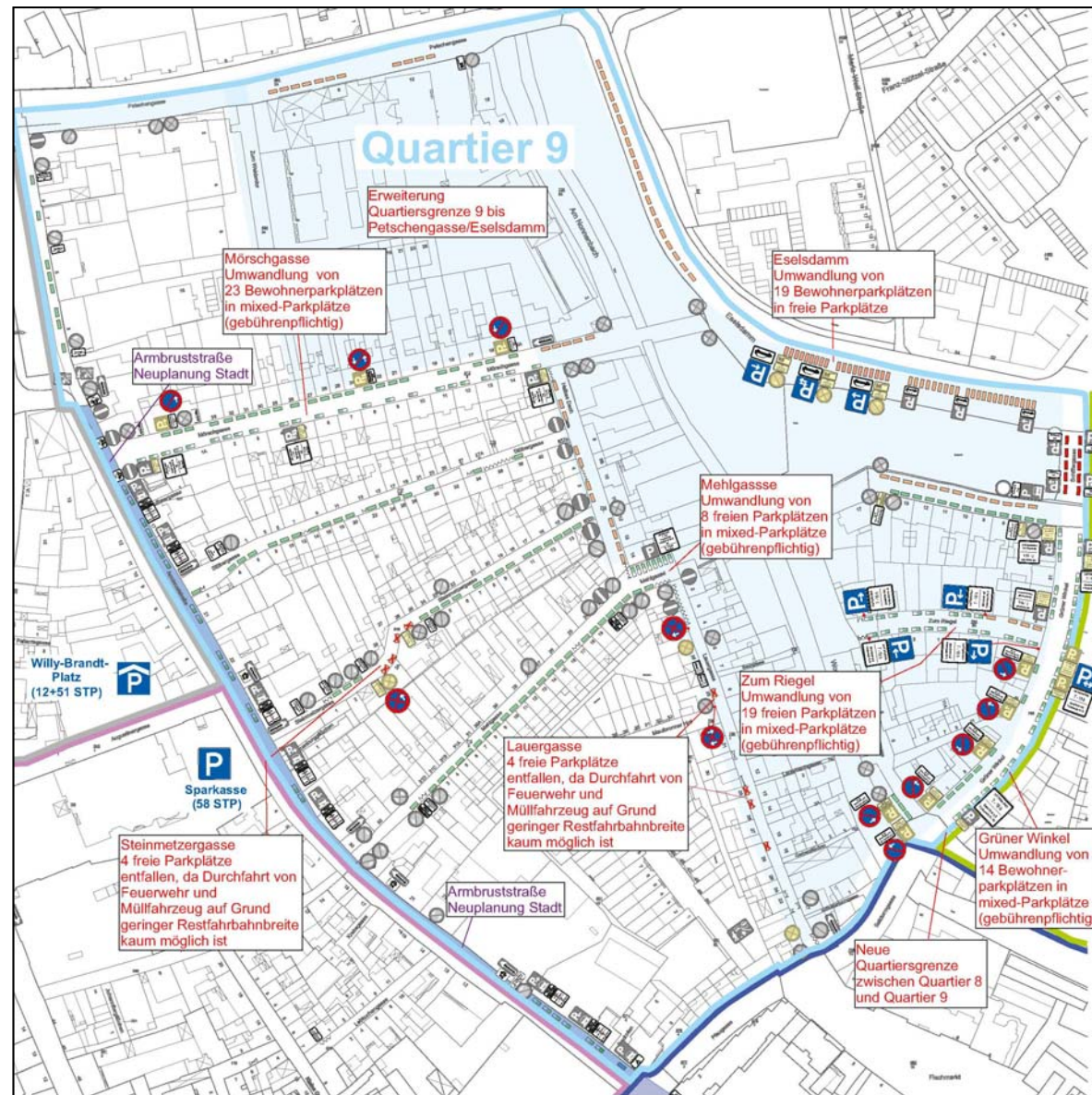
Bewohnerparken Stadt Speyer – Sachstandsbericht



Bewohnerparken Stadt Speyer – Sachstandsbericht



Bewohnerparken Stadt Speyer – Sachstandsbericht



Bewohnerparken Stadt Speyer – Sachstandsbericht

Synopse

Quartier		Stellplätze Bestand	50 % Regelung	Bewohnerparkplätze Bestand	Saldo Bestand	Handlungsbedarf	Maßnahmen	Stellplätze Konzept	Saldo Neu
1	Rossmarktstraße südlich Postplatz	218	109	119	+10	Ja	Aufnahme Stellplätze rund um Gedächtniskirche zur Erweiterung der Gesamtstellplatzkapazität. Ausbau Hildgardstraße führt ggf. zu Wegfall von 4 freien Parkplätzen.	233	+2
2	Kleine Pfaffengasse Königsplatz	139	70	70	±0	Nein	<u>Schustergasse</u> : Umwandlung von 11 Bewohnerparkplätzen in mixed-Parkplätze. <u>Ludwigstraße</u> : Umwandlung von 10 gebührenpflichtigen Parkplätzen in mixed-Parkplätze. Übergang von quartiersübergreifendem Bewohnerparken am Vorabend von Markttagen (Quartier 2 und 3).	139	±0
3	Große Pfaffengasse Krankenhaus	322	161	133	-28	Ja	Räumliche Erweiterung des Quartiers entlang Lindenstr./Karl-Leiling-Allee. <u>Marxgärtenstraße</u> : Umwandlung von 7 freien Stellplätzen in Bewohnerparkplätze. <u>St.-German-Straße</u> südliche Seite: Umwandlung von 6 freien Parkplätzen in Bewohnerparkplätze. <u>St.-Markus-Straße</u> östliche Seite: Umwandlung von 6 freien Parkplätzen in Bewohnerparkplätze. <u>Karl-Leiling-Allee</u> : Umwandlung von 17 gebührenpflichtigen Parkplätzen in mixed-Parkplätze. Übergang von quartiersübergreifendem Bewohnerparken am Vorabend von Markttagen (Quartier 2 und 3).	322	-1

* ohne Behindertenstellplätze und Kraftradstellplätze

Vielen Dank



TOP 2

Novellierung der StVO

14.12.2016

- Tempo 30 Bereiche vor Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildende Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern
- Rad fahrende Kinder (bis 8 Jahre) dürfen nunmehr auf dem Gehweg von einer geeigneten Aufsichtsperson auch auf dem Rad begleitet werden





„zulässige
Höchstgeschwindigkeit“
Tempo 30 Bereich



- **VwV-StVO zu Zeichen 274**
Zulässige
Höchstgeschwindigkeit
- Wer ein Fahrzeug führt, darf nicht schneller als mit der jeweils angegebenen Höchstgeschwindigkeit fahren.

Alte Regelung

Tempo 30 (bis 13.12.2016)



- Innerhalb geschlossener Ortschaften gilt die generelle Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h.
- Die Straßenverkehrsbehörden ordnen innerhalb geschlossener Ortschaften, abseits der Hauptverkehrsstraßen in Wohngebieten, und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf, Tempo 30-Zonen im Einvernehmen mit der Gemeinde an.
- Hauptverkehrsstraßen dürfen nicht in Tempo 30-Zonen einbezogen werden. Auf ihnen dürfen aber **bei Vorliegen einer besonderen Gefahrenlage** streckenbezogen durch Verkehrszeichen Geschwindigkeitsbeschränkungen vorgenommen werden.
- Dabei müssen die Straßenverkehrsbehörden **belegen**, dass dort **im konkreten Fall infolge der jeweiligen Örtlichkeit eine besondere erheblich den Normalfall übersteigende Gefahrenlage vorliegt (für Leib, Leben, Gesundheit)**, für die die allgemeinen Verhaltensregeln nicht ausreichen, um der Gefahr wirksam begegnen zu können. **Dabei ist in der Regel der Nachweis eines Unfallschwerpunktes erforderlich.**

Änderung StVO

Tempo 30 (ab 14.12.2016)



- Absenkung der Eingriffsschwelle. Damit wird die im geltenden Recht vorgesehene hohe Hürde (z. B. Nachweis eines Unfallschwerpunktes für den Nachweis der Erheblichkeit) für die streckenbezogene Anordnung von Tempo 30 auf innerörtlichen Hauptverkehrsstraßen (**egal ob Bundes-, Landes- oder Kreisstraße**) abgesenkt werden.
- Verbesserung der Verkehrssicherheit für schwächere Verkehrsteilnehmer, zu denen insbesondere Kinder und Senioren zählen.
- Kinder sind bis zum Abschluss ihrer Verkehrserziehung – die Radfahrprüfung findet in der Regel erst zum Ende der Grundschulausbildung statt – z. B. altersbedingt noch nicht in der Lage, allgemeine Gefahren und hier insbesondere Geschwindigkeiten herannahender Fahrzeuge richtig einzuschätzen.



Alte Regelung Radfahrende Kinder

(bis 13.12.2016)



- Kinder bis zum vollendeten achten Lebensjahr **müssen**, ältere Kinder bis zum zehnten vollendeten Lebensjahr **dürfen** mit Fahrrädern Gehwege benutzen.
- **Erwachsene dürfen das nicht!**
- Das führte häufig zu Problemen – das Kind fährt auf dem Gehweg, der Erwachsene begleitete auf der Straße. Dadurch wurden die Kommunikation sowie der Sichtkontakt zum Kind - und damit die Aufsicht - erschwert.

Änderung StVO

Radfahrende Kinder (ab 14.12.2016)



- Die Änderung des § 2 Absatz 5 StVO sieht vor, dass jetzt **eine geeignete Aufsichtsperson** ebenfalls den Gehweg auch mit dem Rad benutzen darf, wenn Kinder **bis 8 Jahren** begleitet werden.
- Dies soll die die Sicherheit der Kinder auf dem Fahrrad erhöhen.
- Eine Aufsichtsperson ist insbesondere **geeignet**, wenn diese **mindestens 16 Jahre alt** ist.
- Auf den Fußgängerverkehr müssen beide natürlich weiter Rücksicht nehmen. Soweit erforderlich muss auch die Geschwindigkeit an den Fußgängerverkehr angepasst werden.
- Vor dem überqueren einer Fahrbahn müssen die Kinder und die diese begleitende Aufsichtsperson **absteigen**.



TOP 3

Elektromobilitätsgesetz (EmoG)

Mit diesem Gesetz werden Maßnahmen zur
Bevorrechtigung der Teilnahme elektrisch betriebener
Fahrzeuge am Straßenverkehr ermöglicht, um deren
Verwendung zur Verringerung insbesondere klima- und
umweltschädlicher Auswirkungen des motorisierten
Individualverkehrs zu fördern.

TOP 3

§ 2 EmoG – Begriffsbestimmungen:

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. **ein elektrisch betriebenes Fahrzeug:** ein reines Batterieelektrofahrzeug, ein von außen aufladbares Hybridelektrofahrzeug oder ein Brennstoffzellenfahrzeug,
2. **ein reines Batterieelektrofahrzeug:** ein Kraftfahrzeug mit einem Antrieb,
 - a) dessen Energiewandler ausschließlich elektrische Maschinen sind
 - und
 - b) dessen Energiespeicher zumindest von außerhalb des Fahrzeuges wieder aufladbar sind,
3. **ein von außen aufladbares Hybridelektrofahrzeug:** ein Kraftfahrzeug mit einem Antrieb, der über mindestens zwei verschiedene Arten von
 - a) Energiewandlern, davon mindestens ein Energiewandler als elektrische Antriebsmaschine, und
 - b) Energiespeichern, davon mindestens einer von einer außerhalb des Fahrzeuges befindlichen Energiequelle elektrisch wieder aufladbar, verfügt,
4. **ein Brennstoffzellenfahrzeug:** ein Kraftfahrzeug mit einem Antrieb, dessen Energiewandler ausschließlich aus den Brennstoffzellen und mindestens einer elektrischen Antriebsmaschine bestehen,
5. **Energiewandler:** die Bauteile des Kraftfahrzeugantriebes, die dauerhaft oder zeitweise Energie von einer Form in eine andere umwandeln, welche zur Fortbewegung des Kraftfahrzeuges genutzt werden,
6. **Energiespeicher:** die Bauteile des Kraftfahrzeugantriebes, die die jeweiligen Formen von Energie speichern, welche zur Fortbewegung des Kraftfahrzeuges genutzt werden.





TOP 3

§ 3 EmoG-Bevorrechtigungen:

(1) Wer ein Fahrzeug im Sinne der § 2 führt, kann nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Bevorrechtigungen bei der Teilnahme am Straßenverkehr erhalten, soweit dadurch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden

(4) Bevorrechtigungen sind möglich

1. für das Parken auf öffentlichen Straßen oder Wegen

(z.B. Parken im Parkverbot wie Handwerker, soziale Dienste usw.)

2. bei der Nutzung von für besondere Zwecke bestimmten öffentlichen Straßen oder Wegen oder Teilen von diesen,

(z.B. Zufahrtsverbote für Kraftfahrzeuge, Busspuren usw.)

3. durch das Zulassen von Ausnahmen von Zufahrtsbeschränkungen oder Durchfahrtsverboten,

(z.B. Erlaubnis zum Befahren der FuZo auch außerhalb der Lieferverkehrszeiten)

4. im Hinblick auf das Erheben von Gebühren für das Parken auf öffentlichen Straßen oder Wegen.

(z.B. keine Parkgebühren an Parkscheinautomaten)

Die Bevorrechtigungen gelten allerdings nur, sofern die Straßenverkehrsbehörden entsprechende Regelungen erlassen haben.

TOP 3

§ 4 EmoG-Bevorrechtigungen:

(1) Bevorrechtigungen nach dem EmoG dürfen nur für Fahrzeuge gewährt werden, die mit einer deutlich sichtbaren Kennzeichnung versehen sind, dieses entspricht dem "Elektrokennzeichen".





TOP 3



Zulassungszahlen in Speyer
Stand Mai 2017:



KFZ Allgemein: 32.933

Elektrofahrzeuge: 105

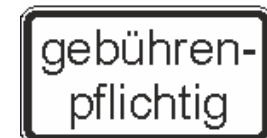


TOP 3

Erste Maßnahmen in Speyer:

Gebührenfreies Parken für Elektrofahrzeuge auf den Großparkplätzen

- Festplatz
- Naturfreundehaus





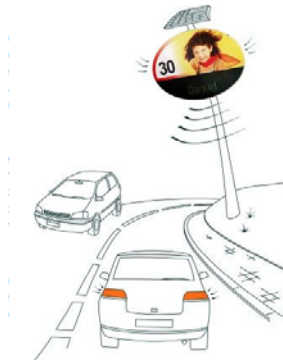
TOP 4

Gespräch über ÖPNV mit VRN und DB Regio

mündliche Information der Verwaltung

TOP 5

Einsatz nach Beschaffung der Geschwindigkeitsmessanlagen „Dialog-Displays“



Vorschläge der Verwaltung



Einsatzprioritäten:

- 1. Unfallhäufungsstellen**
- 2. Klassifiziertes Straßennetz**
- 3. Straßen mit erhöhtem Sicherheitsbedarf**
- 4. Meldepunkte aus der Bürgerschaft**



Einsatzprioritäten:

1. Unfallhäufungsstellen

(sofern die Geschwindigkeit eine Rolle spielt)

■ Definition:

Unfallhäufungen sind örtlich begrenzte Bereiche im Straßennetz, die durch eine erhöhte Konzentration von Unfällen auffällig sind. An diesen Stellen erreicht oder überschreitet die Anzahl der gleichartigen Unfälle einen Grenzwert.



Einsatzprioritäten:

2. Klassifiziertes Straßennetz

(Landesstraßen und Kreisstraßen)

■ Landesstraßen:

L454 – Schifferstadter Straße – Wormser-Landstraße – Bahnhofstraße – Gilgenstraße – Landauer Straße

L528 – Iggelheimer Straße – Kurt-Schumacher-Straße – Friedrich-Ebert-Straße

L534 – Landwehrstraße – Waldseer Straße – bis Gemarkung Otterstadt

■ Kreisstraßen:

K2 – Am Technik Museum – Schillerweg – Hafenstraße – Franz-Kirrmeier-Straße – bis Gemarkung Otterstadt

K3 – Industriestraße – Heinkelstraße – Am Neuen Rheinhafen – Stockholmer Straße weiter bis wieder auf die Industriestraße

K4 – Dudenhofer Straße – Schützenstraße

■ Haupteerschließungsstraßen / Erschließungsstraßen:



Einsatzprioritäten:

3. Straßen mit erhöhtem Sicherheitsbedarf

- Im Bereich von Kindergärten
- Im Bereich von Schulen
(vor allem Grundschulen)
- Im Bereich von Seniorenheime

Einsatzprioritäten:

4. Meldepunkte aus der Bürgerschaft

Nach Bewertung durch die Verwaltung bzw.
nach Rücksprache mit der hiesigen
Polizeiinspektion über dort gelistete
Beschwerden hinsichtlich überhöhter
Geschwindigkeiten



Einsatzprioritäten:

Vorschläge der Verwaltung über den Einsatz des „Speed-Displays“



Anstatt Achtung = Langsam

Große Himmelsgasse

aktuell-Einbahnstraße

(wg. neuer Verkehrsführung als verkehrsberuhigter Bereich)

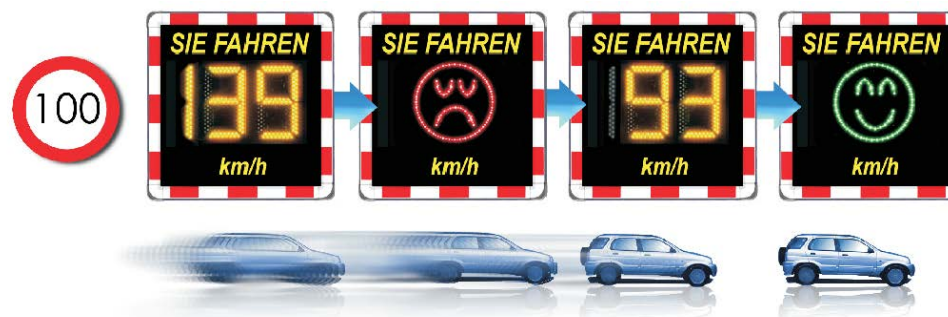
Gilgenstraße

Herdstraße

Verkehrsberuhigte Bereiche mit Beschwerdelage

Einsatzprioritäten:

Vorschläge der Verwaltung über den Einsatz der beiden „Dialog-Displays“



Diakonissen-Seniorenstift-Bürgerhospital Speyer/Mausbergweg

Juni/Juli-bidirektional

GS Vogelgesang/Johann-Heinrich-Pestalozzi-Schule

nach den Sommerferien-bidirektional

(aktuelle Beschwerdelage wg. überhöhter Geschwindigkeit)

KITA Mäuseburg / GS Salierschule

bidirektional

GS Zeppelin Schule

bidirektional



**Vielen Dank für die
Teilnahme
und Mitarbeit
in diesem Ausschuss**